

99050211261000, 99050211261000

Versteigerung: Anzeige

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/307960931/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050211261000, 99050211261000
Leistungsbezeichnung I	Versteigerung: Anzeige
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.01.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Bauen, Verkehr und Digitalisierung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/_3.html
Teaser	
Volltext	<p>Der Versteigerer hat jede Versteigerung spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin anzuzeigen. Die Anzeige ist zum einen bei dem zuständigen Ordnungsamt, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll und zum anderen bei der Industrie- und Handelskammer Berlin einzureichen. Die Anzeige muss schriftlich oder elektronisch erfolgen und Angaben zum genauen Ort, Zeitpunkt und der Gattung der zu versteigernden Ware enthalten.</p> <p>Die Behörde kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei leicht verderblichem Versteigerungsgut, die zwei Wochen Vorankündigungsfrist auf Antrag abkürzen.</p> <p>Bei der Versteigerung von landwirtschaftlichem Inventar, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Vieh ist keine Anzeige erforderlich.</p> <p>Es dürfen nur gebrauchte Waren versteigert werden. Ausnahmen bilden Neuwaren oder Verbrauchsgüter, die aus einem Nachlass, einer Insolvenzmasse, im Wege der Geschäftsaufgabe oder bei öffentlichen Versteigerungen auf Grund gesetzlicher Vorschrift veräußert werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Personalausweis oder Reisepass • Versteigerererlaubnis • schriftliche Anzeige aus der hervorgehen muss: Ort und Zeitpunkt der Versteigerung und Gattung der zu versteigernden Ware Bei Versteigerung von Waren, die zu einem Nachlass oder einer Insolvenzmasse gehören oder wegen Geschäftsaufgabe veräußert werden oder

Modul	Sachverhalt
	<p>im Wege der öffentlichen Versteigerung aufgrund gesetzlicher Vorschrift veräußert werden (§ 383 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) und in offenen Verkaufsstellen angeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht,</p> <p>werden zusätzlich folgende Angaben benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Anlass der Versteigerung sowie • der Name und die Anschrift der Auftraggeber <p>http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_383.html http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_383.html</p>
Voraussetzungen	<p>gültige Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes</p> <p>Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung über die BundID</p>
Kosten	<p>Es können Gebühren nach der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) anfallen.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	2 Woche(n)
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Eine Nachmeldung einzelner Versteigerungsgegenstände ist möglich, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2a Versteigererverordnung (VerstV) erfüllt sind. Eine neue Versteigerung am Ort der vorhergehenden Versteigerung darf erst dann begonnen werden, wenn die vorhergehende Versteigerung mindestens vor 5 Tagen beendet wurde. Eine Versteigerung darf die Dauer von 6 Tagen nicht überschreiten. In Einzelfällen kann die zuständige Stelle gemäß § 3 Absatz 3 VerstV von den genannten Fristen Ausnahmen gewähren.</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/_3.html</p>

Modul	Sachverhalt
	http://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/_3.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	Eine Versteigerung ist spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Versteigerungstermin anzuzeigen.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt bzw. eingestellt werden soll Die Zuständigkeit liegt bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt bzw. eingestellt werden soll https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt bzw. eingestellt werden soll
Formulare	
Ursprungsportal	Auction: Advertisement, Versteigerung: Anzeige